

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald

Allgemeines

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der §§ 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) sowie der §§ 1 bis 9, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 4, 13 bis 24, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in den jeweils aktuellen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Familien ein attraktives und bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten anzubieten, ist eine zentrale Aufgabe der Stadt Radevormwald.

Um die Familien bei der Wahrnehmung Ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu unterstützen und den Familien eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten zu können, wurde in den letzten Jahren die Tagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, ausgebaut.

Ein elementarer Bestandteil dieser Betreuung für unter 3-Jährige ist die Kindertagespflege. Dort können Kinder in einem familiären Umfeld individuell gefördert und betreut werden. Ziel dieser Satzung soll es sein, die Kindertagespflege zu einem professionellen und gleichrangigem Betreuungsangebot gegenüber der Betreuung in einem Kindergarten zu optimieren.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK) sowie die §§ 43 und 90 SGB VIII und des Ersten Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), die §§ 21 bis 24 KiBiz in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtische Satzung.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Radevormwald

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert in der Regel einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

Sie unterstützt die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§13 Kibiz)

(2) Die Stadt Radevormwald gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt bei den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ für die Tagesbetreuung von Kindern.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Sie weißt folgende persönliche Merkmale auf: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Sie ist glaubhaft motiviert Kinder zu betreuen, zu bilden und zu erziehen.
- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.

- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.
- Sie beachtet grundsätzlich das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltanwendung gem. § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote im Umfang von mindestens 12 Stunden wahrzunehmen.
- Die Kindertagespflegeperson ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie zur Entwicklung eines professionellen Profils bereit.
- Sie weist einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder – nicht älter als 3 Jahre - nach. Dieser muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden.
- Sie verfügt mindestens über einen Hauptschulabschluss und deutsche Sprachkenntnisse, die ausreichen, um den Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder sowie der Erstellung der Bildungsdokumentationen gerecht zu werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt, den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.
- Sie legt einen Nachweis über eine Masernschutzimpfung oder eine Bestätigung über einen ausreichenden Masernschutz vor
- Sie legt für sich und, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen erfolgt, alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. Die Kosten werden vom Jugendamt erstattet. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.
- Sie bietet dem Jugendamt eine längerfristige Perspektive, als Tagespflegeperson tätig zu sein (mindestens 2 Jahre).

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.

- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und bietet Kindern genügend Bewegungsfreiheit.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft.
- Rückzugsoptionen und Schlafmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet. (Steckdosen- und Herdsicherung; Treppengitter; Kantenschutz; keine giftigen Pflanzen; Sicherung von Bücherregalen und dergleichen; Absicherung von Gewässern (Gartenteich, Regentonnen); Außenspielgeräte möglichst mit GS-Zeichen, Ausstattung der Räumlichkeiten mit Rauchmelder.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. Die Erfüllung des Bildungsauftrages wird in den Tagesablauf integriert und regelmäßig in Form eines Portfolios o.ä. dokumentiert.
- Jede Tagespflegeperson sollte ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen (eigene Schwerpunktsetzung der pädagogischen Arbeit, Planung und Gestaltung der Arbeit mit Tages- und Wochenrhythmus; Entwicklungsgespräche mit den Eltern; Darlegung der Formen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen; Ansätze von alltagsintegrierter individueller Sprachförderung; Sauberkeitsentwicklung; Ernährung; Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Netzwerken.)
- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht geraucht.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen § 21 KiBiz und ersetzen nicht die persönlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2.

(2) Die Kosten der 300-Stunden Qualifizierung (nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstitutes - QHB) werden bis auf einen angemessenen Eigenteil (zurzeit 800,00 €) durch die Stadt Radevormwald übernommen.

Die Kosten der 160-Stunden Qualifizierung (nach dem Lehrplan zur Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes – DJI Curriculum) werden bis auf einen angemessenen Eigenanteil (zurzeit 780,00 €) von der Stadt Radevormwald übernommen.

Die Kosten der 140-Stunden Nachqualifizierung (von DJI auf QHB Qualifikation) werden in voller Höhe von der Stadt Radevormwald übernommen.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von 1 Kind auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.

(4) Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson mindestens an einer örtlichen, regionalen oder überregionalen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung im zeitlichen Umfang von 12 Stunden teilnehmen und dieses dem Jugendamt nachweisen. Fort- und Weiterbildungskosten werden bis zur einer Höhe von 200,00 € jährlich von der Stadt Radevormwald erstattet.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.

(4) Bei Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen gelten die Regelungen des § 22 Abs. 3 KiBiz.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Radevormwald haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

(2) Die Förderung von Kindertagespflege:

a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren

b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur ergänzend gefördert werden.

c) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertagespflege kann hier ebenfalls nur ergänzend gefördert werden.

(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Radevormwald ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

Dieser beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Umfang der Betreuung
- Datum der Aufnahme und der Eingewöhnung des Kindes
- Unterschrift der Eltern und der Tagespflegeperson

Änderungen im Betreuungsvertrag sind schriftlich abzuschließen um die Erfüllung der laufenden Geldleistung nachweisen zu können

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ist privatrechtlich (es gelten geschlossene Verträge bzw. das BGB). Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Jugendamt und Eltern bzw. dem Jugendamt und der Tagespflegeperson gelten das SGB VIII, diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

(5) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

(3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden ~~sollte~~ darf nicht überschritten werden.

8. Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegepersonen sind so zu legen, dass eine Unterbrechungsfreie Eingewöhnung gewährleistet wird.

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden. Dazu zählen insbesondere Betreuungsverhältnisse mit Familien auswärtiger Kommunen.

(2) Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 42 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung
2. Wechsel des Betreuungsortes
3. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson
4. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegepersonen lebenden Personen
5. meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder.
6. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7. jeweils zum Quartalsende von den Tagespflegepersonen unterschriebene Nachweise per Formblatt einzureichen.

(3) Die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage
3. Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 2 Wochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
2. Wohnungswechsel,
3. Wechsel der Tagespflegeperson (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt)

4. Veränderungen der Einkommensverhältnisse
5. Veränderungen der Familiensituation

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

(5) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson hat für Urlaub einen Anspruch auf fünf Wochen (25 Werktage) betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. Nicht genommene betreuungsfreie Zeit kann nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

(2) Die betreuungsfreien Zeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres, mindestens bis Ende Januar den Eltern und dem Jugendamt mitzuteilen. Vier Wochen davon (1 x 3 Wochen und 1 x 1 Woche) sollen auf Grund der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu den üblichen Ferienzeiten in NRW organisiert werden. Die Betreuung der Kinder soll während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson möglichst durch die Sorgeberechtigten sichergestellt werden.

(3) Für die Fortbildungen stehen den Tagespflegepersonen 2 zusätzliche freie Tage zur Verfügung.

(4) Die betreuungsfreien Zeiten sind den Erziehungsberechtigten und der Stadt Radevormwald schriftlich mitzuteilen.

11. Kindertagespflegeentgelt und laufende Geldleistungen

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,

3. pro Betreuungstag eine viertel Stunde Verfügungszeit pro Kind. Innerhalb dieser Zeit können Tagespflegepersonen Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen schreiben, Elterngespräche führen oder individuelle Entwicklungspläne erstellen.
4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Laufende Geldleistungen werden weitergezahlt, wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt:

- bei Abwesenheit des Kindes bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. nachfolgender Tabelle weitergezahlt.
- für betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Fortbildung etc.) bis zu 25 Werktagen im Jahr

(3) Erfolgt die Tagespflege in extra dafür angemieteten Räumen, gewährt die Stadt Radevormwald einen Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro m² und max. für 13 m² pro Kind gemäß Tagespflegeerlaubnis, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Warmmiete. Der Mietzuschuss muss mit Vorlage des Mietvertrages beantragt werden. Für den Mietzuschuss wird ein gesonderter Bewilligungsbescheid erstellt.

(4) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

Die laufenden Geldleistungen erfolgen jeweils zum 25. des Vormonates.

(5) Stundensätze

- Der Betrag zur Erstattung der Sachkosten beträgt für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,95 €
- Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde
 - a) Für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes (300 Stunden) (§21 Abs. 2 KiBiz) und sozialpädagogische Fachkräfte mit Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden: 3,50 €
 - b) Für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Lehrplan zu Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes (160 Stunden DJI-Curriculum) (§21 Abs. 1 KiBiz) und sozialpädagogische Fachkräfte ohne Nachweis über vertiefende Kenntnisse in der Kindertagespflege: 3,30 €

- Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich gem. § 24 Abs. 4 KiBiz erhalten für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist und bei dem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 2,5 fachen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
Bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung ist die Pflegeerlaubnis um ein Kind abzusenken.
- In der Eingewöhnungszeit wird gem. § 24 Abs. 3 Nummer 7 KiBiz die komplette laufende Geldleistung gewährt
- Bei Betreuung in Randzeiten (06:00 Uhr bis 08:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr) oder an Wochenenden und Feiertagen erhöht sich die Förderleistung um 25 %
- Bei Nachtzeitenbetreuung (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erhöht sich die Förderleistung um 50 %

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst. Die Erhöhung beträgt 1,5 % jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres

Zahlungsunschädlich sind:

- 25 Werktage betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr. Während dieser Zeit kann kein Betreuungsvertrag neu geschlossen werden.
- Bei Erkrankung/ Urlaub des Kindes: bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. obiger Tabelle weitergezahlt.
- Fortbildungszeit an 2 Tagen im Kalenderjahr

Jeweils zum Quartalsende ist ein unterschriebener Nachweis per Formblatt von der Tagespflegeperson einzureichen.

12. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der " Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten sowie für individuelle Pflegeartikel verlangen. Weitere Teilnahmebeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson sind gem. §51 Abs. 1 KiBiz ausgeschlossen

13. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form i.d.R. für 1 Jahr jedoch längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.

(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte gem. der Betreuungsverträge von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.

14. Ablehnungsgründe

(1) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:

- Der Stadt Radevormwald Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

(2) Für Tagespflegepersonen in auf- bzw. absteigender Verwandtschaftslinie zu den beantragenden Eltern wird i.d.R. kein Kindertagespflegeentgelt gezahlt.

(3) Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. Zuschüsse von Krankenkassen, Rentenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstige Stellen.

15. Vertretung

Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 24 Abs. 3 Nummer 5 ist bei ungeplanten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch das Jugendamt eine andere, geeignete Betreuungsmöglichkeit durch das Jugendamt für das Kind sicherzustellen. Die Verwaltung kann im Rahmen von Kooperationen mit externen Trägern die Vertretung übernehmen.

16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.03.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald in der Fassung vom 01.05.2017 die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.